

Verein Aqua Alimenta

Mitgliedschafts- reglement

beschlossen am 4. September 2015

Art. 1 Zweck

Das Mitgliedschaftsreglement präzisiert die Vereinsstatuten.

Art. 2 Grundsätzliches

Jede natürliche und juristische Person die den Verein ideell, aktiv und / oder finanziell unterstützen will, kann Vereinsmitglied werden. Jedes Vereinsmitglied hat ein einfaches Stimmrecht an der Mitgliederversammlung (MV). Zur Abgabe seiner Stimme muss es physisch an der MV teilnehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Art. 3 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die MV festgelegt. Vereinsmitglieder, die sich in Form von ehrenamtlicher Arbeit an den Vereinstätigkeiten beteiligen, sind vom Beitrag befreit. Dazu gehören: Mitglieder des Vorstands, des Patronatskomitees, der Regional- und Arbeitsgruppen, Projektkoordinatoren und Ehrenmitglieder.

Art. 4 Aufnahmen, Wahlen und Ernennungen

Der schriftliche Mitgliedschaftsantrag erfolgt an die Geschäftsstelle. Mit dem schriftlichen Antrag anerkennen die Mitglieder die Statuten und das Mitgliedschaftsreglement des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet, wenn im Folgenden nicht explizit geregelt, der Vorstand.

Art. 4.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins teilt, und dessen Engagement ideell und finanziell stützen möchte.

Art. 4.2 Regionalgruppen- und Arbeitsgruppenmitglieder

Regional- und Arbeitsgruppenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich aktiv für die Förderung der Bekanntheit des Vereins und seiner Tätigkeiten in der Schweiz engagieren.

Art. 4.3 Projektkoordinatoren

Projektkoordinatoren werden vom Vorstand gewählt und sind in der Regel Mitglieder des Vereins. Sie koordinieren Projekte in den ihnen zugewiesenen Regionen. Über Umfang und Verantwortlichkeiten ihres Engagements befindet der Vorstand.

Art. 4.4 Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die MV gewählt.

Art. 4.5 Mitglieder des Patronatskomitees

Die Mitglieder des Patronatskomitees werden durch den Vorstand ernannt. Mitglieder des Patronatskomitees unterstützen den Verein in ideellem und beratendem Bereich.

Art. 4.6 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die MV ernannt. Ehrenmitglied kann werden, wer ausserordentliche Dienste gegenüber dem Verein geleistet hat.

Art. 5 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Vereinsjahres möglich. Mitglieder richten ihre Austrittserklärung schriftlich an die Geschäftsstelle.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen oder ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können durch Vorstandsentscheid aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 7 Vermögensanspruch

Auf das Vereinsvermögen haben weder Mitglieder noch ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder einen Anspruch.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Über Änderungen in diesem Reglement entscheidet die MV.

Das vorliegende Mitgliedschaftsreglement wurde von der ausserordentlichen MV am 4. September 2015 in Luzern genehmigt. Es ersetzt das Mitgliedschaftsreglement vom 20. August 2009 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Luzern, 4. September 2015



Der Präsident, Bernhard Gysi



Der Vizepräsident, Hans-Peter Marbet